



HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2021

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 14.04.2021

Verlängerung der Regelstudienzeit für das Lehramt an Grundschulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Es ist weithin anerkannt, dass die Förderung von Kindern insbesondere in jungen Jahren den Grundstein für die weitere Bildungsbiographie legt. Der Bildung in der Grundschule kommt vor diesem Hintergrund besondere Bedeutung zu. Trotzdem ist Hessen neben Bayern mittlerweile das einzige Bundesland in dem die Regelstudienzeit für das Lehramt an Grundschulen weiterhin bei sieben Semestern liegt. Die Mehrzahl der Bundesländer sieht hingegen zehn Semester Regelstudienzeit für das Lehramt an Grundschulen vor.

Dieses Vorgehen widerspricht der Bedeutung und der Komplexität der Förderung von Grundschülerinnen und -schülern. Querschnittsthemen wie Inklusion und Digitalisierung benötigen in der Lehrkräfteausbildung mehr und nicht weniger Ressourcen. Dementsprechend heißt es auch in dem gemeinsamen Koalitionsvertrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezüglich der Ausbildung der Grundschullehrkräfte: „In Zusammenhang mit der Novellierung des Lehrerbildungsgesetzes werden wir auch prüfen, ob eine zeitliche Ausweitung des bislang 6-semesterigen Lehramtsstudiums für Grundschule erforderlich ist.“

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drucks. 20/4725 führt die Landesregierung aus, es sei derzeit nicht geplant, die Ausbildungsdauer in der ersten Phase der Lehrkräfteausbildung zu verändern.

Vorbemerkung Kultusminister:

Eine Verlängerung der Regelstudienzeit führt nicht automatisch zu einer Verbesserung der Lehrkräfte-Ausbildung. Neben dem Vorteil, zusätzliche Zeit für die Vermittlung von Studieninhalten zu gewinnen, wären mit einer Verlängerung der regelmäßigen Studiendauer auch zahlreiche Nachteile verbunden, unter anderem der spätere Beginn des Vorbereitungsdiensts, ein späterer Berufseinstieg, typischerweise in der Folge eine Verkürzung der Spanne der Berufstätigkeit sowie in der Umstellungsphase eine Verknappung der Zahl der Absolventinnen und Absolventen mit Folgen für die Lehrkräfteversorgung der Schulen. Vorzugswürdig sind daher Ansätze, auf Veränderungen in der Schule im Rahmen der bestehenden Studienzeiten angemessen in der Ausbildung zu reagieren. Die Studiengestaltung bietet dazu viele Ansatzpunkte. Es liegt im Wesen einer universitären Ausbildung, auf neue Erkenntnisse reagieren zu können, ohne dass damit notwendigerweise eine Verlängerung der Regelstudiendauer verbunden werden müsste. Das Gesamtkonzept der Ausbildung der Lehrkräfte bietet durch den Vorbereitungsdienst zudem weitere spezifische Ansatzpunkte, neue Themenfelder verstärkt in der Ausbildung zu berücksichtigen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Inwiefern ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Ausbildung von Grundschullehrkräften insbesondere durch weitere Schwerpunkte und Querschnittsaufgaben komplexer geworden ist?

Die Ausbildung von Lehrkräften – nicht nur von Grundschullehrkräften – muss sich beständig weiterentwickeln, um möglichst optimal auf die sich über die Jahre und Jahrzehnte verändernden Situationen an den Schulen vorzubereiten. Ausbildungsinhalte und -methoden wurden und werden daher bei Bedarf angepasst. Das geschieht weder allein durch die Hinzunahme weiterer Inhalte noch durch eine beständige Erhöhung der Komplexität.

Frage 2. Warum ist die Landesregierung bei ihrer Prüfung offenbar zu dem Ergebnis gekommen, dass die Regelstudienzeit für das Lehramt an Grundschulen nicht verändert werden muss?

Frage 3. Welche Faktoren wurden bei der Prüfung miteinbezogen?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Bei der Lehrkräfteausbildung müssen Inhalte und Ausbildungsdauer beider Ausbildungsphasen zusammen betrachtet werden. Außerdem ist die Fortbildung für Lehrkräfte im Schuldienst in den Blick zu nehmen. Dabei ist festzustellen, dass Hessen im Ländervergleich zwar zusammen mit dem Freistaat Bayern eine vergleichsweise kurze erste Ausbildungsphase kennt, aber – ähnlich dem Freistaat Bayern – eine vergleichsweise lange zweite Ausbildungsphase aufweist. In der Zusammenschau erscheint eine Verlängerung der Studiendauer aktuell nicht erforderlich und in Abwägung der damit verbundenen Vor- und Nachteile nicht zweckmäßig. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4. Welche Expertinnen und Experten wurden bei der Prüfung miteinbezogen?

Die Landesregierung verfügt hinsichtlich der Gestaltung der Lehrkräfteausbildung über eine eigene Expertise, die durch das Kultusministerium sowie die Hessische Lehrkräfteakademie getragen wird. Zudem nimmt die Hessische Landesregierung externe Erkenntnisse systematisch zur Kenntnis und befasst sich in eigener Zuständigkeit mit Fragen einer zweckmäßigen Gestaltung der Lehrkräfteausbildung. Gegenwärtig bereitet die Landesregierung eine Gesetzesinitiative betreffend das Hessische Lehrerbildungsgesetz vor, in dessen Rahmen auch zahlreichen externen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Zu erwähnen sind außerdem Erkenntnisse aus früheren Gesetzgebungsverfahren, welche die Landesregierung aufmerksam verfolgt hat. Hier ist unter anderem die Anhörung, die der Hessische Landtag zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung der Lehrkräftebildung in Hessen (Hessisches Lehrkräfteausbildungsmodernisierungsgesetz), Drucks. 20/790, durchgeführt hat, zu nennen.

Frage 5. Wofür haben sich die Expertinnen und Experten jeweils ausgesprochen?

In der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1) der Kultusministerkonferenz (KMK) wird festgehalten: „Der Studienumfang bis zu dem Abschluss, der für den Zugang zum Vorbereitungsdienst vorausgesetzt wird, beträgt mindestens 210 Leistungspunkte gemäß ECTS, entsprechend einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern.“ Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sind in der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3) ebenfalls eine Studiendauer von mindestens sieben Semestern und mindestens 210 Leistungspunkte gemäß ECTS vorgesehen. Damit bewegt sich die Studiendauer für beide Lehramter in Hessen im Rahmen der Beschlüsse der KMK.

Die Landesregierung erachtet eine Verlängerung der Regelstudienzeit derzeit für nicht zielführend. Die sogenannte Regierungsanhörung zur in der Antwort zu Frage 4 genannten und in Vorbereitung befindlichen Gesetzesinitiative der Landesregierung ist mittlerweile abgeschlossen. Im Rahmen der Regierungsanhörung konnten, wie bei diesen Verfahren üblich, viele Akteurinnen und Akteure, wie beispielsweise Gewerkschaften und Verbände, die im Schulbereich engagiert sind, zum Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen. Darüber hinaus wird es voraussichtlich im parlamentarischen Gesetzgebungsprozess eine weitere Möglichkeit der Beteiligung geben. Mit Stand vom 29. November 2021 beabsichtigt die Hessische Landesregierung die Gesetzesinitiative zeitnah in den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess im Hessischen Landtag einzubringen.

Frage 6. Warum ist die Landesregierung der Auffassung, dass eine qualitativ hochwertige Ausbildung insbesondere der fachbezogenen Kompetenzen bei einer Beibehaltung der Regelstudienzeit weiterhin gewährleistet sein wird?

Die Ausbildung für die Lehramtsstudiengänge in Hessen folgt den Rahmenvereinbarungen, die von Seiten der KMK verabschiedet worden sind. Durch die Rahmenvereinbarungen wird die Qualität der Ausbildung gewährleistet.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Frage 7. Warum teilt die Landesregierung offenbar die Auffassung nicht, dass eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Grundschullehrkräften die Ausbildung attraktiver machen kann und sich damit perspektivisch positiv auf den Lehrkräftemangel auswirkt?

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass eine hohe Qualität die Attraktivität der Ausbildung positiv beeinflusst. Sie ist allerdings nicht der Auffassung, dass eine Verlängerung der Regelstudiendauer automatisch mit einer Erhöhung der Ausbildungsqualität gleichgesetzt werden kann.

Eine Verlängerung der Regelstudiendauer führt außerdem zur Verknappung des Lehrkräfteangebots, weil Studierende dadurch erst später in den Vorbereitungsdienst und sodann in den Beruf einsteigen können.

Unabhängig davon hat die Ausbildung der Grundschullehrkräfte bereits heute eine hohe Qualität und ist für Studieninteressenten attraktiv. Die hohe Attraktivität wird auch dadurch belegt, dass die von der Landesregierung ermöglichte Erhöhung der Studienplatzkapazitäten zu einer Erhöhung der Studierendenzahlen geführt hat und die Bewerbungszahlen nach wie vor sehr hoch sind. Dies führt in Verbindung mit der ebenfalls steigenden Zahl an Plätzen im Vorbereitungsdienst und der Ausweitung der Zahl der Stellen im Schuldienst in den letzten beiden Jahrzehnten dazu, dass Hessen in der Lage ist, den Grundschulen zunehmend mehr hochwertig ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen.

Frage 8. Plant die Landesregierung derzeit, die Frage der Verlängerung der Regelstudienzeit für das Lehramt an Grundschulen in der 20. Legislaturperiode noch einmal aufzugreifen?

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, die Regelstudienzeit zu verlängern. Sie geht davon aus, dass im Rahmen der parlamentarischen Beratungen der von der Landesregierung geplanten Gesetzesinitiative die angesprochene Frage ebenfalls eine Rolle spielen wird.

Wiesbaden, 29. November 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz